

## Zusatz zum Motivenbericht

---

### (4. Novelle zur Gemeindebeamtendienstordnung)

Am 18. 12. 1959 wurde das Gehaltsgesetz 1956, BGBl.297, neuerlich abgeändert. Mit gleichem Tage wurde auch ein Bundesgesetz, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenußbemessungsgrundlage abgeändert wird (BGBl.298/1959) erlassen. Diese beiden Gesetze bringen stichwortartig folgende Änderungen:

- a) Erhöhung des Pensionsbeitrages von 5 v.H. Bisher betrug der Pensionsbeitrag 4 v.H. (ursprünglich 2,5 v.H.).

In der Öffentlichkeit wurde wiederholt kritisiert, daß der Pensionsbeitrag der Bundesbeamten niedriger ist als in der Privatwirtschaft der Dienstnehmerbeitrag zur Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten. Anlässlich der Verhandlungen über den Bundesvoranschlag für das Jahr 1960 wurde der Gedanke der Erhöhung des Pensionsbeitrages wieder aufgegriffen, weil die Notwendigkeit bestand, die Kosten für das sogenannte Mindestpensionsgesetz (ca. 20 Millionen Schilling) und für die Lockerung der geplant gewesenen Aufnahmesperre (30 Millionen Schilling) zu bedecken. Diese Ausgaben wurden im Budget 1960 bereits berücksichtigt. Die zu erwartenden Einnahmen aus der Erhöhung des Pensionsbeitrages der Bundesbediensteten wurden in der Höhe von 44 Millionen Schilling veranschlagt.

Art. I Z.23.a

- b) Ergänzungszulagen zu Ruhebezügen und Änderung der Ruhegenußbemessungsgrundlage.

Durch den oben erwähnten Gesetzentwurf wurde den Empfängern von Ruhebezügen des Bundes, deren monatliche Gesamteinnahme einen bestimmten Mindestsatz nicht erreicht, eine Ergänzungszulage gewährt. Eine nicht unbedeutende Anzahl von Ruhebezügen liegt nämlich in ihrer Höhe unter den Beiträgen, die die Fürsorgeverbände an ihre nicht in offener Fürsorge befindlichen Befürsorgten

laufend auszahlen. Um Empfänger derartiger Ruhebezüge nicht der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen zu lassen, sollen Ergänzungszulagen gewährt werden, die ein bestimmtes Mindesteinkommen gewährleisten. Bei Berechnung des festzustellenden Gesamteinkommens sollen die Wohnungsbeihilfe, die Kinderbeihilfen und die zum Ruhebezug vierteljährlich tretenden Sonderzahlungen nicht in Anschlag kommen.

Geregelt in Art. I Z. 22 a.

Das bezügliche Bundesgesetz sah ferner eine Erhöhung der Ruhegenußbemessungsgrundlage mit Wirkung vom 1. Jänner 1961 von 78.3 v.H. auf 79 v.H. und mit Wirkung vom 1. Jänner 1962 von 79 v.H. auf 80 v.H. vor (Art. I Z. 14 a).

Kanzlei  
des Landtages  
von Niederösterreich